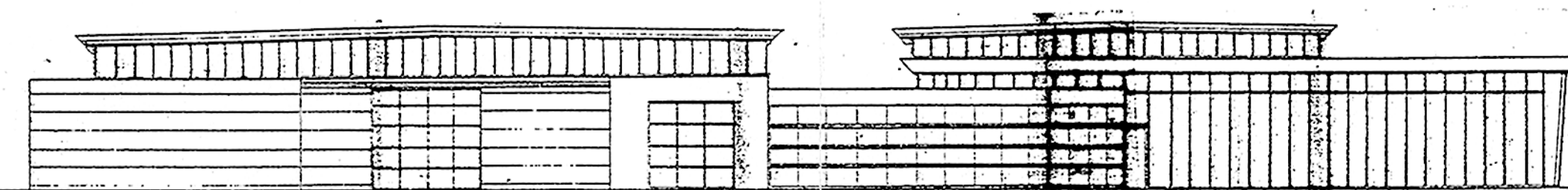
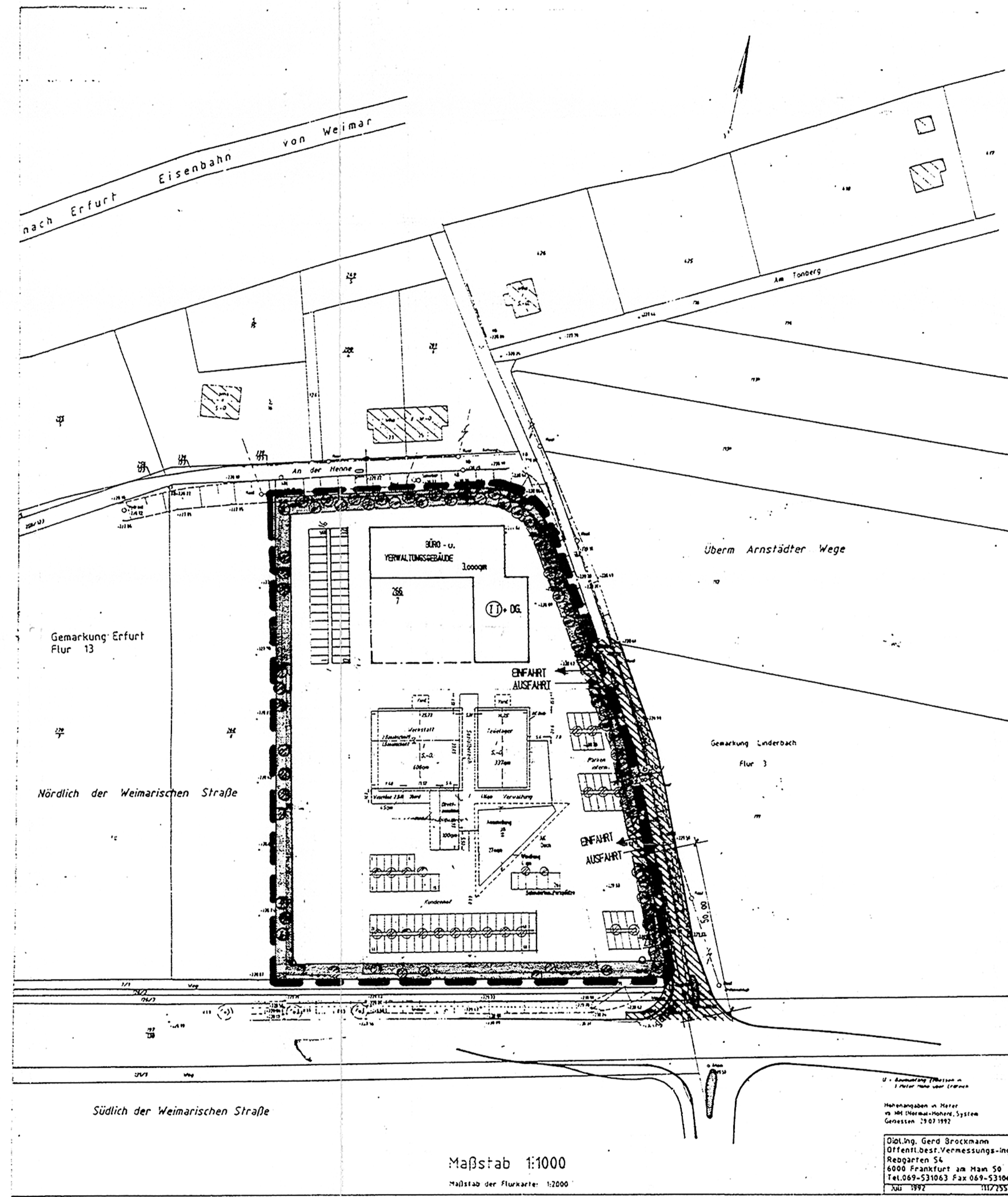


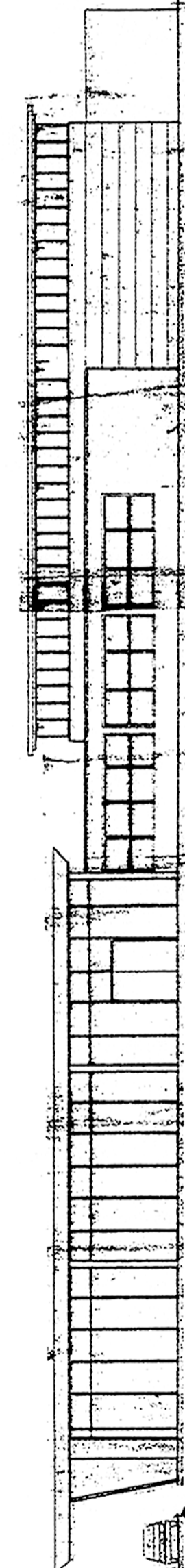
VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN „AN DER HENNE“ M 1:1000



M 1:200

SÜD - OST ANSICHT
 WEIMARISCHE STRASSE / KUNDENHOF

NORD - OST ANSICHT



M 1:200

Rechtsgrundlagen zum Vorhaben- und Erschließungsplan

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (8861. 64/86, Teil I S. 2253 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Einigungsvertrages vom 23.9.1990 (8861. 11 S.885), insbesondere die §§ 1,2,3,4,8,9 (4) bis 12,30,33,125, 172 und 246a (1) Nr. 4 u. 6
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.11.1990 (8861. Teil I S. 1322 ff), insbesondere die §§ 1 bis 23
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (8861. Teil I Nr. 3 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003
- Gesetz über die Bauordnung vom 20.7.1990 (901. I Nr. 50 S. 929) i.V.m. dem Gesetz zur Einführung des Gesetzes vom 20.7.1990 über die Bauordnung vom 20.7.1990 (901. I Nr. 50 S. 950)
- Bundesratskommissionengesetz (BlaStG) vom 15.3.1974 (8861. I 721), zuletzt geändert durch Art. 5 und 3 ZustimmigkeitsanpassungsVO vom 26.11.1998 (8861. I S. 2089, insbesondere der § 50)
- Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunaiverfassung) vom 17.3.1990 (881. I Nr. 28 S. 255)

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 17.11.92 übereinstimmen.

Erfurt, den 17.11.92
 Katasteramt
 i.V. Kambitz

In Hinblick auf die zur Verwirklichung des Vorhaben- und Erschließungsplanes vorgesehene Uelegung/Grenzzuehlung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Erfurt, den 17.11.92
 Katasteramt

Der Rat der Stadt Erfurt hat am 19.11.1992 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen.

Am 19.11.1992 wurde dieser Vorhaben- und Erschließungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Aueberung und Erörterung gegeben wurde.

Erfurt, den 19.11.1992
 Oberbürgermeister

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat seit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit von 23.10.1992 bis 23.11.1992 zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen Ort und Dauer der Auslegung wurden am 21.11.1992 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Erfurt, den 19.11.1992
 Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Erfurt hat am 19.11.1992 den Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise und gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Erfurt, den 19.11.1992
 Oberbürgermeister
 A. Klumpp

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 246a (1) Nr. 4 BauGB durch Verfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde

Nr.: 250.515-EF-S-GE
 „Autohaus Vogel“

GEMEMIGT
 Weimar, den 27. Dez. 1992
 Erfurt, den 27. Dez. 1992
 In Auftrag: gez. Ch. Schmidt
AUSPFTIGUNG - Siegel -

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes mit dem Plan des Rates der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes werden bescheinigt.

Erfurt, den 27.12.1992
 Oberbürgermeister

Die Genehmigungsverfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde vom 27.12.92 ist gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Vorhaben- und Erschließungsplan während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann.
 Mit dieser Bekanntmachung wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den 27.12.1992
 Oberbürgermeister

ZEICHNERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STRASSENBELEGUNGSLINIE
- ||||| BÖSCHUNG
- U N T E R R E I S C H E L E I T U N G E N
- O B E R R E I S C H E L E I T U N G E N
- o o o STANDORT FÜR WERBEANLAGEN
- GRÜNSTREIFEN
- o o o BÄUME GEPLANT
- ... FAHNRINGGRUPPE
- BAUGRENZE

TEXTUELLE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

A. Grünordnerische Festlegung gemäß § 9 (1) 15-BauGB

- Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung ist vom Bauherrn in einem Gestaltungsplan darzustellen und mit dem Bauantrag einzureichen.
- Um das Grundstück ist ein 5m breiter Pflanzstreifen auszubilden.
- Oberirdische Stellplätze für Kfz sind einzuräumen und entsprechend der Grundstruktur der Stadt, ist jeweils 1 Baum für jeweils 4 Stellplätze zu pflanzen.
- Mindestens 30 % der Wandflächen von mehr als 50 qm sind in geeigneter Weise flächig zu begrünen (siehe Punkt C).
- Unbefestigte Flächen, Rest- und Vorhalflächen, sind mit Rasen, bodendeckenden Gehölzen, Stauden oder flächigen Pflanzungen zu begrünen.
- Die Bepflanzung des Grundstückes, ist bis spätestens ein Jahr nach Errichten der Baukörper herzustellen.

B. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20-BauGB

- Vermeidung von Eingriffen gemäß § 8 BNat G sind gemäß nachfolgender Festsetzungen zu mindern:

a) Kundenstellplätze sollen nicht versiegelt werden. Zulässig z.B. wetztugige Pflanzern, Rasenspitzenteile, Schotterrasen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. Flächen auf denen mit Schadstoffen gearbeitet wird, eine Versiegelung erforderlich ist.

b) Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18 915 Bl. 2 abzuschleiben.

2. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen gemäß § 8 BNatG:

a) Das anfallende Regenwasser aus der Dachentwässerung ist zu sammeln und im Gebiet zu verwenden.

b) Bei Nichterhaltung der geforderten Begrünungsflächen entsprechend der Grünsetzung, sind Flachdecker als Ausgleich zu begrünen.

C. Pflanzbindung gemäß § 9 (1) 25-BauGB

- Die im Plan gekennzeichneten Bäume sind zu pflanzen.
- Für Pflanzungen sind folgende Gehölze zu verwenden:

a) Einzelbäume entlang der Weim.-Straße

- Pflia
- b) Einzelbäume
- Haselbuche (Carpinus betulus)
- Esche (Fraxinus excelsior)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Rotkastanie (Castanea sativa)
- Rotkastanie (Aesculus hippocastanum)
- c) Gehölzpflanzungen
- Feldahorn (Acer campestre)
- Hartleul (Corylus avellana)
- Weibdom (Crataegus monogyna)
- Pflanzhülchen (Sambucus europaea)
- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Hundrose (Rosa canina)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Schneeball (Viburnum lantana)
- d) Wandbegrünung:
- Efeu (Hedera helix)
- Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata Veitchii)
- Kletterrosen (Rosa rugosa subsp. alba)
- Geißblattarten (Lonicera spec.)
- Pfeifenwinde (Aristolochia durior)

3. Mindestanforderung an das Pflanzgut:
 Zweimal verpflanztes Material, Hochstämme/Einzelbäume: Stammumfang entsprechend der Grünsetzung

Koordination			Vorlage		
Ort	Datum	Ergebnis	Datum	Ergebnis	

□ Entwurf ○ Vorgelegte Planung

Bearbeiter		
Zeichner		
Abteilungsleiter		
Amtsteifer	Amtsteifer	Baudezernent

ERARBEITET UNTER MITWIRKUNG DES STADTPLANUNGSAMTES VON

ARCHITEKTENBÜRO: MINDEN OLSCHOK WESTENBERGER
 EMILIENSTRASSE 1
 0-5900 EISENACH

BAUHERR: [REDACTED]

Die Zustimmung / Genehmigung erfolgt unter dem Amtssiegel

250.515-EF-S-GE
 Autohaus Vogel
 21. Dez. 1992
 Notar: [Signature]

MAGISTRAT DER STADT ERFURT

VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN FÜR EIN AUTOHAUS M 1:1000

EF 118

DATUM: 28.10.1992

